



Schwandorfer Bürgerfest
11. bis 13. Juli 2025

Teilnahmebedingungen für Standbetreibende

§1 Vorbemerkung

Beim Bürgerfest verwandelt sich die Schwandorfer Innenstadt für drei Tage in eine Festmeile, auf der die Schwandorfer Bürgerinnen und Bürger und ihre Gäste fröhlich und friedlich miteinander feiern. Dabei lebt das Schwandorfer Bürgerfest vom Mitmachen. Je mehr Menschen sich mit Ideen und Aktionen einbringen, desto besser wird es. Die Stadt Schwandorf bietet hierzu Möglichkeiten, dass Interessierte sich aktiv bei der Gestaltung des Bürgerfestes beteiligen.

Im Interesse der Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher und der Mitwirkenden legt die Veranstalterin Wert auf die Einhaltung und Beachtung gesetzlicher, behördlicher und der vertraglichen Bestimmungen.

§2 Anmeldeverfahren

Die Bewerber erkennen mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen an. Die Zuteilung über den genauen Standort des Standes im Bürgerfestareal obliegt der Stadt Schwandorf (im Folgenden Veranstalterin genannt). Wenn die Veranstalterin einen Standbetreibenden ausgewählt hat, erhält dieser eine entsprechende Genehmigung. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ist die Anmeldung verbindlich.

Interessenten können sich auch für mehrere Standplätze anmelden und ausgewählt werden.

Nach der Genehmigung durch die Veranstalterin erhält der Standbetreibende eine Rechnung über die Platzgebühr.

Das Zahlungsziel hierfür ist der 13.06.2025.

Wird die Frist nicht eingehalten, steht es der Veranstalterin frei, den Stand neu zu vergeben. Die Veranstalterin behält den Anspruch auf die Zahlung der Rechnung. Der Bewerber wird von seiner Zahlungsverpflichtung frei, wenn und soweit ein neuer Bewerber seinerseits bezahlt hat. „Neu“ ist ein Bewerber nur dann, wenn alle anderen Flächen bereits belegt sind und somit ein neuer Bewerber auf die frei gewordene Fläche nachrücken kann, oder wenn der ursprüngliche Bewerber einen Bewerber stellt, der sich nicht bereits beworben hat.

Bei einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt gilt das gem. des Preisblattes vereinbarte Entgelt als Nettobetrag. Die auf ein mögliches Entgelt entfallende Umsatzsteuer wird dann vom Vertragspartner zusätzlich an die Stadt Schwandorf gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des §14 Umsatzsteuergesetz gezahlt. Die USt-ID der Stadt Schwandorf lautet DE347 019 668 sowie Steuernummer 211/114/70380.

§3 **Veranstaltungszeiten**

Veranstaltungszeiten: Freitag, 11.07.2025
Veranstaltungsbeginn: 18:00 Uhr
Musik- und Ausschankende: 24:00 Uhr
Veranstaltungsende: 00:30 Uhr

Samstag, 12.07.2025:
Veranstaltungsbeginn: 16:00 Uhr
Musik- und Ausschankende: 24:00 Uhr
Veranstaltungsende: 00:30 Uhr

Sonntag, 13.07.2025:
Veranstaltungsbeginn: 11:00 Uhr
Musik- und Ausschankende: 23:00 Uhr
Veranstaltungsende: 23:30 Uhr

Der Standbetrieb außerhalb der Veranstaltungszeiten sowie Auf- und Abbau außerhalb der Auf- und Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

§4 **Platzüberlassung, Standaufbau und Abbau**

Der Stand ist so aufzubauen, dass während der Veranstaltungszeiten immer eine Durchfahrtmöglichkeit von mindestens **3,50 Meter** Höhe und Breite vor dem Stand für Rettungseinsätze gewährleistet ist. Dies gilt auch für ausladende Elemente des Standes, die ggf. über den Weg reichen („Vordach“ u.a.). Eingangstüren und Ausfahrten sind frei zu halten.

Mit dem Standaufbau kann am Freitag, 11.07.2025, ab 6:00 Uhr begonnen werden. Mit Veranstaltungsbeginn um 18:00 Uhr muss der Stand betriebs- bzw. verkaufsbereit sein.

Am Freitag- und Samstagabend müssen nach dem Veranstaltungsende um 00:30 Uhr für die Straßenreinigung alle Bierbänke auf die Tische gestellt werden.

Mit dem Ausräumen und Abbau des Standes darf am Sonntag, 13.07.2025, nicht vor 23:00 Uhr begonnen werden.

Die Überlassung des Standplatzes erfolgt unter der Bedingung, dass der Stand, seine Inhalte, dort präsentierte Artikel, die Art der Präsentation und das Personal Dritte nicht belästigen, insbesondere auch andere Aussteller nicht stören und dem Veranstaltungszweck entgegenstehen und am Stand keine Waren oder Leistungen oder Gegenstände präsentiert werden, die Rechte Dritter verletzen (z.B. Markenrechte) und keine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt werden. Als mildestes Mittel kann die Veranstalterin solche Waren oder Leistungen oder Gegenstände vom Stand auf Kosten des Standbetreibers entfernen lassen, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Veranstalterin den Stand schließen bzw. die Überlassung widerrufen.

Eine Überlassung der zugewiesenen Fläche an Dritte (auch Unter- oder Mitbetreiber) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Veranstalterin erlaubt.

§5 Standangebote und -auszeichnung

Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung genannt sind und die der Bewerber selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbietet bzw. verkauft (d.h. der Bewerber darf nicht Artikel anderer Personen/Unternehmen anbieten, damit sich diese eine Bewerbung ersparen). Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt) auszuzeichnen. Andere Artikel dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, gezeigt oder angeboten werden.

Jeder Stand muss mit Namen des Standbetreibers und der bis dahin zugewiesenen Platznummer gekennzeichnet sein, die außerhalb des Standes deutlich lesbar sein müssen.

§6 Behördliche Abnahme

Die behördliche Abnahme erfolgt am Freitag, 11.07.2025:

- Lebensmittelkontrolle ab 14 Uhr
- Sicherheitsrechtliche Ortsbegehung ab 14 Uhr

Für gewerbliche Anbieter ist eine Bescheinigung nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz erforderlich. Für Vereine und private Anbieter gilt: Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

Grill- und Bratanlagen und elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden. Stände mit entzündlichen Stoffen (Grillgeräten oder Öfen) müssen bei der Begehung geeignete Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel und in ausreichender Anzahl vorweisen. Grillstände müssen ein feuerfestes Material unterlegen (Fettspritzer)!

Behördliche Abnahmen oder Kontrollen durch die Veranstalterin entbinden den Standbetreiber nicht von seiner Verantwortung. Ebenso bedeutet eine nicht durchgeführte Abnahme oder Kontrolle keine Genehmigung oder Duldung ggf. rechtswidriger Zustände.

§7 Lieferverkehr

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Bürgerfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bürgerfestbereich sofort verlassen.

Während des Be- und Entladevorgangs ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden.

Rettungswege, Notausgänge, Bewegungsflächen für Rettungskräfte und Feuerwehruzufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig – beeinträchtigt oder

blockiert werden. Während der Veranstaltungszeiten darf der Bürgerfestbereich in keinem Fall befahren werden (auch nicht mit fahrbaren Hubwagen o.Ä.) und es dürfen keine Fahrzeuge oder Anhänger dort abgestellt sein, die nicht gemäß Anmeldung in der Bewerbung zum Standbetrieb notwendigerweise gehören.

Alle Fahrzeuge müssen zu den folgenden Zeitpunkten aus dem Bürgerfestareal entfernt sein:

Freitag, 11.07.2025: bis spätestens 14.00 Uhr

Samstag, 12.07.2025: bis spätestens 15:30 Uhr

Sonntag, 13.07.2025: bis spätestens 10:30 Uhr

Am Sonntag, 13.07.2025 dürfen Fahrzeuge das Bürgerfestareal erst nach Veranstaltungsende langsam und äußerst vorsichtig befahren.

§8 Strom- und Wasserversorgung

a) Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden.

b) Strom

Die Veranstalterin ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig. Er stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zur Verfügung. Der Standbetreiber ist für die Stromverlegung zu den Ständen und deren sichere Verlegung selbst verantwortlich. Angaben zum Leistungsbedarf (kW) müssen im Anmeldeformular detailliert beschrieben sein. Nicht angemeldeter Leistungsbedarf muss an der Veranstaltung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Angeschlossene Elektrogeräte müssen eine gültige E-Check-Prüfung vorweisen. Diese wird bei der sicherheitsrechtlichen Ortsbegehung am 11.07.2025 ab 14 Uhr kontrolliert.

c) Wasser

Die Veranstalterin stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand und deren sichere Verlegung obliegen dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden.

Die Aufrechterhaltung der rechtmäßigen und sicheren Anschlüsse und Verlegung der Leitungen ist durch den Standbetreiber auch während der Veranstaltung, in jedem Fall zu Beginn jedes Veranstaltungstages, zu prüfen.

§9 Inhalte von Auslagen und Werbung usw. / Musik / Lautstärke

Der Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten der Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen. Außerdem gilt:

- Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Die Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend oder dem Veranstaltungszweck widersprechend sein können, ist verboten.

- Verboten sind allgemein (partei-)politische, diskriminierende, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende, extremistische, propagandistische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen. Standbetreiber mit politischem Engagement müssen dies vorab anmelden und können nach einer Einzelfallbewertung zugelassen werden.
- Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken, sind verboten.
- Ebenso verboten sind Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.
- Lebende Tiere dürfen am Stand nicht ausgestellt, vorgeführt oder genutzt werden.

Außerdem ist das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen, Tonbeschallung oder Live-Musikdarbietungen jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann dies bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch die Veranstalterin widerrufen werden.

Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist die Veranstalterin zum sofortigen Ausschluss des Standbetreibers von der Veranstaltung berechtigt.

§10 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall

Die Verwendung von Einweggeschirr oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren. Die Veranstalterin stellt zur Abfallbeseitigung von Restmüll und Glas geeignete Müllcontainer bereit.

§11 Getränke- und Alkoholausschank

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

a) Verwendung von Glas und Pfandsystem

Ob Getränke in Flaschen, Gläsern oder Mehrwegbecher ausgeschenkt werden, liegt in der Entscheidung des jeweiligen Standbetreibers. Jede Einheit ist mit einem Pfand von mindestens 2 Euro zu belegen.

b) Alkoholausschank

Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Nicht zugelassen ist der Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken von mehr als 15 Volumenprozenten, ausgenommen hiervon sind Mischgetränke und Cocktails.

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist rechtzeitig vor dem Bürgerfest ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes zum Betrieb einer Schankwirtschaft beim Ordnungsamt im Rathaus zu stellen. Diese ist gebührenpflichtig.

§ 12 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch Auf- und Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen der Veranstalterin oder einem Dritten entstehen.

Dem Standbetreiber wird der Abschluss einer Versicherung seines Standbetriebs, seiner Artikel und seines Eigentums auf der Veranstaltung empfohlen.

Die Veranstalterin haftet nicht und gewährt keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Veranstaltung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o.a.

Für die vom Standbetreiber auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernimmt die Veranstalterin die Haftung nach Maßgabe dieses Vertrages. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr von Ihnen auf dem bzw. im Veranstaltungsgelände.

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

Die Veranstalterin haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die dem Standbetreiber nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch die Veranstalterin gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und der Subunternehmer der Veranstalterin.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie auch nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Veranstalterin haftet für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der von ihm zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§13 Verantwortung des Standbetreibers für Einhaltung von Regelungen

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Lebensmittel-, Hygienevorschriften, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten.

Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Schwandorf, der Polizei sowie Mitarbeitern der Veranstalterin sind Folge zu leisten.

§14 Sonstiges

Stände, Zelte, Aufbauten und Auslagen sind gegen Wiedereinflüsse (Regen, Wind) zu sichern und bei Bedarf, spätestens auf Anforderung, abzubauen.

Eine konkrete Bewachung einzelner Stände findet nicht statt. Es gibt lediglich eine allgemeine Kontrolle des Veranstaltungsgeländes.

Die Veranstalterin und ihre Beauftragten haben ein jederzeitiges Betretungs- und Kontrollrecht (aber keine Kontrollpflicht) auf die bzw. den Standflächen.

§15 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen und Sicherheitskonzept

Die Veranstalterin übernimmt keine Durchführungsgarantie für das Bürgerfest. Bei Höherer Gewalt und ähnlichen schwerwiegenden und nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Ereignissen, die die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar oder unmöglich machen, kann die Veranstalterin die Veranstaltung absagen oder zeitlich beschränken. In diesem Fall erhalten Standbetreiber, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, bereits bezahlte Standmieten erstattet. Für alle anderen Standbetreiber reduziert sich die vereinbarte Standmiete auf 30 %, soweit bereits mehr bezahlt wurde, wird der darüberhinausgehende Betrag erstattet; Der Prozentsatz verringert sich angemessen entsprechend, soweit die Kosten der Veranstaltung mehr als die Hälfte gedeckt sind.

Jeder Anspruch auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder Verlegung wird ausgeschlossen.

Behördliche Anordnungen sind umzusetzen. Anweisungen des Marktleiters bzw. Veranstaltungsleiters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei sind unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt bspw. für die Anweisung, dass Sonnenschirme u.ä. einzuklappen bzw. abzubauen sind; je nach Sicherheitslage kann auch der Ordnungsdienst Schirme und ähnliche windanfällige Aufbauten windsicher machen bzw. entfernen. Ein Minderungs- oder Schadenersatzanspruch entsteht durch wetterbedingte und andere sicherheitsbedingte Maßnahmen nicht.

Aktuelle Ereignisse oder Erkenntnisse, sowie gesetzliche oder behördliche bzw. polizeiliche Vorgaben oder Anordnungen können es notwendig machen, dass die Veranstalterin ihr Sicherheitskonzept ändern muss. Im Interesse aller Beteiligten für die Sicherheit der Veranstaltung gilt die jeweils aktuelle Fassung des Sicherheitskonzepts zum Zeitpunkt der Veranstaltung als Vertragsbestandteil.

§16 Kündigung

Die Veranstalterin kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten Zahlungsrückstände oder Verstöße gegen Pflichten aus diesem Vertrag, die nicht unverzüglich abgestellt werden können und wenn Wiederholungen nicht ausgeschlossen sind. Ist dem Standbetreiber die Kündigung zurechenbar, behält die Veranstalterin ihren Zahlungsanspruch.

Der Standbetreiber kann nur aus wichtigem Grund kündigen, der in der Person der Veranstalterin begründet ist. Mangelndes Besucherinteresse, krankheitsbedingter Ausfall, fehlende Ware oder Personal, schlechtes Wetter u.ä. sind kein wichtiger Grund. Eine ordentliche Kündigung oder Stornierung ist ausgeschlossen.

§17 Gerichtsstand

Ist der Standbetreiber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag Schwandorf.

Veranstalterin:
Stadt Schwandorf
Amt für Kultur und Tourismus
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 / 45-247
Fax: 09431 / 45-400
Internet: www.schwandorf.de
E-Mail: buergerefest@schwandorf.de